



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2022

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 11.08.2022

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Hessen – Teil 3: gemeinschaftliche Leistungserbringung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Erfahrungen wurden mit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung gemacht und welche Probleme gibt es damit?

Bei der Beantwortung der Fragestellungen wird davon ausgegangen, dass diese Kleine Anfrage sich auf die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) bezieht. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage handelt, für die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als verantwortliche Stelle zuständig ist.

Die angefragten Informationen aus Sicht der Träger der Eingliederungshilfe liegen der Landesregierung nicht vor. Im Sinne einer fristgerechten Beantwortung sowie mit Blick auf einen vertretbaren Verwaltungsaufwand ist eine Abfrage bei den zuständigen, externen Stellen nicht möglich. Die Beantwortung der Frage kann daher ausschließlich aus der Perspektive der Landesregierung erfolgen.

Da die gemeinschaftliche Leistungserbringung nur mit Einverständnis der leistungsberechtigten Personen, bzw. deren Vertretung erfolgen kann und für diese zumutbar sein muss, überwiegen aus Sicht der Landesregierung die Vorteile der gemeinsamen Inanspruchnahme. So ermöglicht die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen oftmals erst die Durchführung von Maßnahmen, da beispielsweise zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung in geringem zeitlichen Umfang anderweitig regelhaft keine adäquaten Fachkräfte zur Verfügung stehen. Darüber hinaus liegen dem Ministerium für Soziales und Integration hierzu keine Problemanzeigen vor.

Frage 2. Inwieweit steht die gemeinschaftliche Leistungserbringung im Einklang mit dem Wunsch- und Wahlrecht sowie dem Selbstbestimmungsrecht der UN-Behindertenrechtskonvention?

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) besitzt in Deutschland den Rang einfachen Bundesrechts (vgl. BGBl II 2008, S. 1419). Nach dem Gebot der Bundestreue bindet sie damit auch die Länder in den Bereichen ihrer Gesetzgebungskompetenzen. Aufgrund ihrer Eigenschaft als völkerrechtlicher Vertrag, der in einer Vielzahl an Staaten weltweit Anwendung finden können muss, sind zahlreiche Normen der Konvention aufgrund ihrer Unbestimmtheit in den jeweiligen Vertragsstaaten – und damit auch Deutschland – nicht unmittelbar anwendbar. Die UN-BRK durchwirkt die deutsche Rechtsordnung insgesamt und ist damit handlungsleitend, ohne jedoch konkrete leistungsrechtliche Verpflichtungen vorzugeben oder zu normieren. Insofern muss insbesondere das Bundesteilhabegesetz (BTHG) den grundsätzlichen Anforderungen der UN-BRK im Hinblick auf Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen folgen; die konkreten leistungsrechtlichen Normierungen sind dem Sozialgesetzbuch vorbehalten.

Frage 3. Wie viele Fälle der gemeinschaftlichen Leistungserbringung sind der Landesregierung für Hessen seit der Verabschiedung des BTHG bekannt?

Die angefragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Im Sinne einer fristgerechten Beantwortung ist eine Abfrage bei den zuständigen, externen Stellen nicht möglich.

Frage 4. Inwieweit räumen die Landesregierung und der Landeswohlfahrtsverband im Rahmen ihrer Möglichkeiten anderen Formen der Leistungserbringung einen Vorrang ein?

Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt im Rahmen der gültigen Bestimmungen des Teil 2 SGB IX sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX), personenzentriert und ausschließlich am Bedarf orientiert, unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips. Ein Vorrang von einzelnen Leistungsarten ist demnach nur im Rahmen der bestehenden Regelungen wie z.B. § 104 Absatz 3 SGB IX vorgesehen. Im Sinne einer fristgerechten Beantwortung und im Hinblick auf einen vertretbaren Verwaltungsaufwand ist eine Abfrage beim zuständigen Landeswohlfahrtsverband nicht möglich.

Frage 5. Welche Unterstützungsleistungen gibt es für Antragsberechtigte, die keine gemeinschaftliche Leistungserbringung wünschen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

Frage 6. Inwieweit gibt es Überlegungen, die gemeinschaftliche Leistungserbringung nicht mehranzuwenden und die entsprechenden Regelungen zu streichen?

Es wird auf das BMAS als verantwortliche Stelle verwiesen.

Wiesbaden, 7. September 2022

In Vertretung:
Anne Janz